

**Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die
Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden
- Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko -
H 22a/03**

I. Versicherung der Anlagenhaftung

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherungsleistungen
- § 3 Rettungskosten
- § 4 Selbstbeteiligung
- § 5 Vorsätzliche Verstöße
- § 6 Vorsorgeversicherung
- § 7 Gemeingefahren

II. Versicherung der Abwässeranlagen und der Einwirkungshaftung

- § 8 Gegenstand der Versicherung
- § 9 Beschaffenheit der Anlagen
- § 10 Vorsorgeversicherung neuer Risiken

Erläuterungen

I. Versicherung der Anlagenhaftung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes Mitversicherten nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen für das im Antrag beschriebene Wagnis, soweit sich die Haftpflicht daraus ergibt, daß aus einer Anlage des Versicherungsnehmers, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe - ausgenommen Abwässer - in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein (Anlagenhaftung).

(2) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Stoffe bei ihrer Verwendung in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

(4) Mitversichert sind:

a) der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers sowie Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

b) sämtliche übrigen Betriebsangehörigen in dieser Eigenschaft; der Versicherungsschutz für diese Betriebsangehörigen erstreckt sich jedoch nicht auf die Haftung aus Arbeitsunfällen im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO).

§ 2 Versicherungsleistungen

(1) Abweichend von § 3 Ziff. II 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres höchstens das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

(2) Für die Gewässerschadenversicherung kann vereinbart werden;

a) eine Einheitsdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder

b) jeweils eine Deckungssumme für Personenschäden und eine Deckungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

§ 3 Rettungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme (bei getrennten Versicherungssummen: die Versicherungssumme für sonstige Schäden) nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme (bei getrennten Versicherungssummen: die Versicherungssumme für sonstige Schäden) übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 4 Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, höchstens DM 3000.-, selbst zu tragen. Sobald eine Anlage älter als fünf Jahre ist, hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden, der durch diese Anlage entsteht, 20 %, höchstens DM 5000.-, selbst zu tragen.

§ 5 Vorsätzliche Verstöße

Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder, Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 6 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

§ 7 Gemeingefahren

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegssereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II. Versicherung der Abwasseranlagen und der Einwirkungshaftung

§ 8 Gegenstand der Versicherung

Falls besonders vereinbart, wird abweichend von § 4 Ziff. I 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der Versicherungsschutz im Rahmen des Abschnitts I dieser Zusatzbedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend der Beschreibung des Wagnisses im Antrag ausgedehnt auf Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden, die sich daraus ergeben, daß

- a) Abwässer aus Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein (Abwasseranlagenhaftung);
- b) in ein Gewässer Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden oder auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung).

§ 9 Beschaffenheit der Anlagen

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn bei ordnungsgemäßem störungsfreien Betriebsablauf

- a) die Abwässerreinigung und -ableitung sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsbefugnis, insbesondere der darin angeordneten Bedingungen oder Auflagen hält und
- b) die Abwässer dementsprechende vorhandene Reinigungs-, Entgiftungs- oder Aufbereitungsanlagen durchlaufen.

§ 10 Vorsorgeversicherung neuer Risiken

(1) Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß dieser Versicherung neu entstehen, besteht Versicherungsschutz erst nach Zustandekommen einer Vereinbarung über Bedingungen und Prämien.

(2) Neue Risiken sind beispielsweise: neue oder erheblich geänderte Abwässerreinleitungen, wesentliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Abwässer, die Aufnahme neuer Produktionen oder Produktionsverfahren, bei denen wesentlich andere Abwässer als bisher anfallen sowie erhebliche Veränderungen der Abwasserbehandlungsanlage.

Erläuterungen

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist, insbesondere das Halten, der Besitz, das Lenken oder Inbetriebsetzen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck.

3. a) Nach Abschnitt I ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, daß aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit Im Sinne des § 4 Ziff. I 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

4. Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits von dem Zeitpunkt an, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorsteht. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

¹